



## Faktenblatt: Revision für beschleunigte Asylverfahren

### Vollzug von Wegweisungen

#### Grundzüge des Wegweisungsvollzuges nach dem neuen Asylgesetz für beschleunigte Asylverfahren

Asylsuchende, die in der Schweiz kein Asyl erhalten und nicht vorläufig aufgenommen werden, müssen die Schweiz wieder verlassen. Mit der geplanten Gesetzesrevision wird der Grossteil der Wegweisungen künftig direkt ab den Bundeszentren vollzogen. Der Vollzug erfolgt dadurch früher, rascher und konsequenter. Damit werden die Kantone in den Bereichen Unterbringung und Nothilfe entlastet.

Gemäss dem neuen Asylgesetz gibt es drei Arten von Asylverfahren: Dublin-Verfahren, beschleunigte Verfahren und erweiterte Verfahren:

- Bei den *Dublin-Verfahren* und den *beschleunigten Verfahren* wird die Ausreise der abgewiesenen Asylsuchenden direkt ab Bundeszentrum organisiert, sobald der Entscheid rechtskräftig ist. Zur Sicherung der Ausreise kann der Standortkanton des Bundeszentrums die Ausschaffungshaft verfügen, wenn die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 5 E-AuG).  
Für den Vollzug der Wegweisung ist grundsätzlich der Standortkanton des Bundeszentrums zuständig. Die Abläufe zwischen Migrations- und Polizeibehörden vor Ort sind eingespielt und es können mit dieser Regelung längere Transportwege vermieden werden. Bei besonderen Umständen kann der Bundesrat vorsehen, dass ein anderer Kanton als der Standortkanton für den Vollzug zuständig wird (z.B. wenn ein Ausreisezentrum in einem kleineren Kanton liegt, vgl. Art. 46 Abs. 1 E-AsylG).  
Die Höchstdauer des Aufenthaltes im Zentrum des Bundes beträgt 140 Tage (Art. 24 Abs. 4 E-AsylG). Diese Dauer kann verlängert werden, wenn dies den raschen Abschluss des Asylverfahrens fördert oder der Vollzug der Wegweisung erfolgen kann (Art. 24 Abs. 5 E-AsylG).
- Asylsuchende im *erweiterten Verfahren* werden einem Kanton zugewiesen, der wie bisher auch für den Vollzug der Wegweisung zuständig ist.

Die Vorbereitungen für die Ausreise, insbesondere die Beschaffung der nötigen Reisepapiere, beginnt unmittelbar nach Eröffnung des negativen, erstinstanzlichen Asylentscheids (siehe Art. 97 Abs. 2 AsylG). Zur Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs können die zuständigen Kantone nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen (Ausländergesetz AuG) Zwangsmassnahmen anordnen.

Zudem werden die Asylsuchenden frühzeitig und umfassend über das bestehende Rückkehrhilfeangebot informiert. Der Zugang zu Rückkehrberatung und die freiwillige Ausreise mit Rückkehrhilfe sollen in jeder Verfahrensphase möglich sein. Im Testbetrieb Zürich, wo die beschleunigten Verfahren während 20 Monaten durch externe Gutachter evaluiert wurden, war die Quote der freiwilligen Ausreisen (6 Prozent aller zugewiesenen Fälle) drei Mal höher als im Regelbetrieb.

## **Weitere Massnahmen für einen effizienten Wegweisungsvollzug im Rahmen der Revision für beschleunigte Asylverfahren**

Mit der Revision des Asylgesetzes werden zudem weitere Massnahmen ergriffen, um den Vollzug effizienter zu gestalten:

- Die Vollzugsbehörden können medizinische Daten bei den behandelnden medizinischen Fachpersonen einzufordern. Diese werden damit von ihrer Schweigepflicht entbunden. Die Daten sind erforderlich um beurteilen zu können, ob die betroffene Person überhaupt transportiert werden kann. Das beschleunigt den Vollzug der Wegweisung, liegt aber auch im Interesse der rückzuführenden Personen. Durch bessere Kenntnis des Gesundheitszustands kann eine Gefährdung beim Wegweisungsvollzug vermieden werden.
- Dem SEM wird neu die Möglichkeit eingeräumt, den Vollzug zu überwachen und gemeinsam mit den Kantonen ein Monitoring des Wegweisungsvollzugs zu erstellen (Art. 46 Abs. 3 E-AsylG). Auch kann der Bund bereits ausgerichtete Pauschalabgeltungen zurückfordern, wenn ein Kanton die Vollzugsaufgaben nicht oder nur mangelhaft erfüllt. Führt die mangelhafte Erfüllung dazu, dass sich weggewiesene Person länger als nötig in der Schweiz aufhalten, kann der Bund darauf verzichten, die beim Kanton anfallenden Kosten abzugelten (Art. 89b E-AsylG). Mit der Schaffung von Transparenz und der Möglichkeit bei einem verschuldeten Vollzugsversäumnis Subventionen zu verweigern resp. zurückzufordern, werden wirksame Mittel für einen effizienten Wegweisungsvollzug geschaffen.

Schliesslich haben Bund, Kantone, Städte- und Gemeindeverband im Hinblick auf die Beschleunigung der Asylverfahren beschlossen, dass die Kantone bis Ende 2018 die Administrativplätze schaffen, die für den Vollzug der Wegweisungen ab den Zentren des Bundes benötigt werden.